

Bienenseuchenverordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 Tierseuchengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Viehverkehrsverordnung bzw. § 1a Bienenseuchenverordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Zuständige Behörde im vorliegenden Fall ist das Landratsamt Waldahut, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.

Die vorliegende Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 90,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, 464/1) und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar:

Gebühr	20,00 €
Auslagen	3,50 €
Es besteht eine Gesamtforderung von	113,50 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht. Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wird der Bußgeldbescheid bei der Post niedergelegt (zur Abholung bereitgestellt), so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Zahlungsaufforderung

Überweisen Sie bitte spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag mit dem beigefügten Zahlungsvordruck.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der oben genannten Behörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise (z.B. Verdienstbescheinigung) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig dartun, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Allgemeine Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich. Ihre Daten werden bei der oben genannten Behörde in einer automatischen Datei gespeichert. Soweit eine Eintragung im Verkehrszentralregister vorgeschrieben ist, werden die Daten auch beim Kraftfahrtbundesamt in einer automatischen Datei gespeichert.

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Muschack